

## Sachgebietsregistersatzung für Brandschutz (SGRS BrSch)

In der Fassung vom 24.03.2022

### Präambel

Die Ingenieurkammer führt gemäß § 27a NIngG das Register für Brandschutz. Ziel des Registers ist es, private, gewerbliche und öffentliche Bauherrinnen und Bauherren wie Kommunen, Behörden, Investoren und andere Vorhabenträgerinnen und Vorhabenträger bei der Suche und Auswahl geeigneter Expertinnen und Experten zu unterstützen.

In diesem Register sind Ingenieurinnen und Ingenieure aus den Reihen der Mitglieder der Ingenieurkammer Niedersachsen aufgeführt, die eine besondere Qualifikation im Bereich des (vorbeugenden) Brandschutzes nachgewiesen haben.

### § 1 Eintragungsvoraussetzungen

- (1) In das Register werden Ingenieurinnen und Ingenieure auf Antrag eingetragen,
  1. die für die Dauer der Eintragung Mitglied der Ingenieurkammer sind, sofern keine Bedenken gegen ihre Zuverlässigkeit bestehen,
  2. sie ein Hochschulstudium in den Studiengängen des Bauingenieurwesens oder einer vergleichbaren Studienrichtung absolviert haben und
  3. vertiefte Fachkenntnisse und Berufserfahrung im Bereich (vorbeugender) Brandschutz und Brandschutzfachplanungen nachweisen.
- (2) Besondere Fachkenntnisse und Berufserfahrung sind gegeben, wenn diese im Bereich des (vorbeugenden) Brandschutzes Kenntnisse übersteigen, die üblicherweise durch die berufliche Ausbildung und Berufserfahrung vorausgesetzt werden können.
- (3) Vor der Eintragung prüft die Ingenieurkammer, ob eine ausreichende Versicherung gegen Haftpflichtgefahren (Berufshaftpflichtversicherung) vorliegt.

### § 2 Nachweis der Fachkenntnis

<sup>1</sup>Der Nachweis der Fachkenntnisse wird durch ein einschlägiges Studium nach § 1 sowie durch fachspezifische Fortbildung auf dem Gebiet des (vorbeugenden) Brandschutzes erbracht. <sup>2</sup>Der Nachweis der fachspezifischen Fortbildung muss durch die Teilnahme an geeigneten Fortbildungen belegt werden, deren Mindestumfang 24 Fortbildungspunkte innerhalb der letzten drei Jahre betragen soll. <sup>3</sup>Die Fortbildungssatzung der Ingenieurkammer gilt entsprechend.

### § 3 Berufserfahrung

- (1) <sup>1</sup>Für den Nachweis der Berufserfahrung wird eine angemessene praktische Tätigkeit auf Gebiet (vorbeugender) Brandschutz vorausgesetzt. <sup>2</sup>Die Angemessenheit ist anzunehmen, wenn eine mindestens dreijährige berufspraktische Tätigkeit nachgewiesen werden kann. <sup>3</sup>Zum Nachweis der Berufserfahrung sind vorzulegen:

## Sachgebietsregistersatzung für Brandschutz

---

1. Lebenslauf mit Darstellung der Tätigkeiten auf dem Gebiet (vorbeugender) Brandschutz,
  2. Liste von selbst gefertigten Referenzprojekten der letzten drei Jahre, aus der sich Gegenstand, Zeitraum, Art und Umfang der Tätigkeit ergibt und entweder durch eine Eigenerklärung oder durch eine Erklärung des Arbeitgebers bestätigt wird, dass die Projekte selbst erstellt wurden und
  3. Vorlage von mindestens drei selbst erstellten Brandschutznachweisen oder objektbezogenen Brandschutzkonzepten für Gebäude der Gebäudeklassen 4, 5 oder Sonderbauten.
- (2) Weitere Nachweise können vorgelegt oder verlangt werden, sofern sie über die Berufserfahrung auf dem Gebiet (vorbeugender) Brandschutz Auskunft geben.
- (3)

### § 4 Fachgremium

- (1) Die Entscheidung über die Eintragung in das Register trifft der Vorstand der Ingenieurkammer.
- (2) Für die Beurteilung der Fachkenntnisse und der Berufserfahrung zieht die Ingenieurkammer sachverständige Personen zu, die vom Vorstand in das „Fachgremium Register für (vorbeugenden) Brandschutz“ berufen werden.
- (3) <sup>1</sup>Das Fachgremium besteht in der Regel aus drei Personen, die einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende wählen. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Fachgremiums sollen
  1. Mitglieder der Ingenieurkammer Niedersachsen sein und
  2. über mindestens die gleichen Fachkenntnisse und Berufserfahrung auf dem Gebiet (vorbeugender) Brandschutz verfügen, wie die Antragstellenden.
- (4) Die Berufung der Mitglieder des Fachgremiums wird in der auf die Berufung folgenden nächsten Sitzung der Vertreterversammlung bestätigt. Die Mitglieder des Fachgremiums sind ehrenamtlich tätig und erhalten eine Entschädigung nach der Aufwandsentschädigungssatzung der Ingenieurkammer Niedersachsen.
- (5) Die Mitglieder des Fachgremiums können auch in anderen Fachgremien tätig werden.
- (6) <sup>1</sup>Fachgremien anderer Kammern können herangezogen werden, sofern die Ingenieurkammer kein eigenes Fachgremium bildet. <sup>2</sup>Herangezogene Fachgremien geben ebenfalls ihr Votum gegenüber dem Vorstand der Ingenieurkammer ab.

### § 5 Eintragung

- (1) <sup>1</sup>Das nach § 4 eingerichtete Fachgremium sichtet die eingegangenen Unterlagen und stellt fest, ob diese den Anforderungen an Fachkenntnis und Berufserfahrung genügen. <sup>2</sup>Das Fachgremium kann zu einem Fachgespräch einladen.
- (2) <sup>1</sup>Das Fachgremium fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und gibt dem Vorstand gegenüber ein Votum zur Eintragung ab. <sup>2</sup>Die Entscheidung über die Eintragung trifft der Vorstand.
- (3) Für die in das Register einzutragenden Daten der aufgenommenen Personen wird auf § 27a Abs. 1 Satz 3 NIngG verwiesen.
- (4) Die von der Ingenieurkammer öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf dem Gebiet (vorbeugender) Brandschutz können vorbehaltlich des Votums des Fachgremiums ohne einen gesonderten Nachweis eingetragen werden. Dies gilt auch, wenn die entsprechende Bestellung nach dem Recht eines anderen Bundeslandes oder die Bestellung durch eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts erfolgt ist.

### § 6 Befristung

- (1) Die Eintragung in das Register für Brandschutz erfolgt für die Dauer von fünf Jahren und endet mit Fristablauf, sofern nicht vorher die Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer beendet wird.
- (2) Spätestens sechs Monate vor Ablauf der Frist wird das eingetragene Mitglied von der Ingenieurkammer auf den Fristablauf und die Möglichkeit, einen Antrag auf Verlängerung zu stellen, hingewiesen.
- (3) <sup>1</sup>Zur Verlängerung der Eintragung ist der Nachweis einer im Sinne der Fortbildungssatzung der Ingenieurkammer Niedersachsen geeigneten Fortbildung zu erbringen. <sup>2</sup>Mindestens 24 Fortbildungspunkte innerhalb der letzten fünf Jahre auf dem Gebiet (vorbeugender) Brandschutz sind nachzuweisen.

### § 7 Streichung

- (1) Die Streichung aus dem Register erfolgt
  1. wenn die Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer beendet ist,
  2. nach Ablauf der Frist aus § 6 Abs. 1,
  3. wenn das Mitglied auf die Eintragung verzichtet oder
  4. Zweifel an der Zuverlässigkeit des oder der Eingetragenen bestehen.
- (2) Für die Streichung von Eintragungen in den Registern gilt § 23 Abs. 1 NIngG entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Die Löschung erfolgt in den Fällen der Nummern 1 und 2 ohne nähere Prüfung. <sup>2</sup>In den Fällen der Nummer 3 kann das Fachgremium eingeschaltet werden, sofern der Vorstand dieses wünscht. <sup>3</sup>Im Übrigen entscheidet der Vorstand über die Löschung.

### § 8 Kosten

Das Verfahren ist gebührenpflichtig. Es gilt die Gebühren- und Auslagensatzung der Ingenieurkammer.

### § 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in den Ingenieurnachrichten, der Länderbeilage des Deutschen Ingenieurblatts, in Kraft.

– veröffentlicht in den Ingenieurnachrichten der Ingenieurkammer Niedersachsen (Länderbeilage Deutsches Ingenieurblatt) Ausgabe 06/2022 am 21.06.2022